

27. Nov. 1958

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TVG § 1; BGB §§ 133, 157; RTV für Angestellte im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1954 § 9; RTV für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Bezirksvereinigung Münster/Westf. vom 12. August 1952 § 9; RTV für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Bezirksvereinigung Münster/Westf. vom 5. Oktober 1949 § 9; Tarifordnung für den Großhandel im Wirtschaftsgebiet Westfalen/Niederrhein vom 5. Juni 1939 § 18.

Leitsatz: Die Unterwerfung eines bereits entstandenen Anspruchs unter die Verfallklausel eines erst von einem späteren Zeitpunkt ab geltenden Tarifvertrages setzt, unabhängig von der Frage, inwieweit eine derartige Regelung überhaupt ohne Verstoß gegen rechtsstaatliche Grundsätze getroffen werden kann, jedenfalls zunächst einmal voraus, daß ein solcher Wille der Tarifvertragspartei im Tarifvertrag klar und deutlich seinen Ausdruck findet.

Aktenzeichen: 2 AZR 9/58

Urteil des BAG vom 27. November 1958

LAG Hamm/Westf.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 9/58

5 Sa 648/57 Hamm/(Westf.)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. November 1958

gez. Henkelmann,
Angestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Siebrecht und Bresch für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm (Westf.) vom 31. Dezember 1957 - 5 Sa 648/57 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n :

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1937 mit eineinhalbjähriger Unterbrechung durch Kriegsdienst bei der Beklagten, einer Lebensmittelgroßhandlung, als Expedient beschäftigt. Am 4. April 1954 wurde er arbeitsunfähig krank. Am 30. Mai 1956 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1956. Jedenfalls seit April 1954 war der Kläger gewerkschaftlich nicht organisiert.

Mit der am 6. Februar 1957 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage fordert der Kläger von der Beklagten Schadensersatz wegen Verletzung der Fürsorgepflicht und unerlaubter Handlung. Einmal habe die Beklagte den Arbeitsraum so unzureichend gestaltet, daß er sich durch Zugluft ein Ohrenleiden zugezogen habe bzw. daß ein vorhandenes Ohrenleiden verschlimmert worden sei. Zum anderen habe er sich ein Herzleiden zugezogen, das durch die Aufregung bei zahlreichen Diebstählen in dem seiner Aufsicht unterstellten Lager entstanden sei, ohne daß die Beklagte gegen diese Diebstähle mit ausreichenden Mitteln durchgegriffen habe. Er sei wegen all dem frühzeitig arbeitsunfähig geworden und erhalte jetzt eine Rente, deren Betrag geringer sei als das von ihm bei voller Gesundheit mit Sicherheit verdiente Gehalt. Ihm sei, so behauptet der Kläger, ein Schaden von mindestens 40.000,-- DM entstanden, wovon er mit der vorliegenden Klage zuletzt einen Teilbetrag von 10.000,-- DM geltend mache.

Das Arbeitsgericht hat die in der ersten Instanz auf Zahlung von 500,-- DM gerichtete Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert entsprechend dem bei ihm gestellten Antrag auf 10.000,-- DM festgesetzt.

Das Landesarbeitsgericht stützt seine Entscheidung auf § 9 Nr. 4 des mit Wirkung vom 1. September 1955 für allgemein verbindlich erklärten (BARbBl. 55, 784) Rahmentarifvertrages (RTV) für Angestellte im genossenschaftlichen Groß- und Außenhandel des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1954. Die Klage des Klägers sei am 6. Februar 1957 beim Arbeitsgericht eingegangen. Die von der Beklagten am 30. Mai 1956 ausgesprochene Kündigung sei infolge des Verhaltens des Klägers trotz § 2 des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten



Unter diesen Umständen sei die dreimonatige Verfallfrist des § 9 Nr. 4 des RTV vom 5. Mai 1954 abgelaufen.

§ 9 Nr. 4 des RTV vom 5. Mai 1954 lautet:

"Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen.

1. Vergütungen für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind - soweit nicht eine Pauschalvergütung vereinbart worden ist, - spätestens am Schluß des folgenden Monats mit dem Gehalt auszuzahlen.

2. Der Anspruch auf diese Vergütung ist binnen 2 Monaten nach erfolgter Abrechnung für den Monat, in dem die betreffenden Arbeiten geleistet wurden, geltend zu machen.

3. Alle übrigen Ansprüche aus diesem Tarifvertrag sind binnen 3 Monaten nach ihrer Entstehung, mit Ausnahme des Urlaubsanspruchs (vgl. § 7 Ziff. 7), im Falle der Beendigung des Arbeitsvertrages jedoch spätestens binnen 3 Monaten nach Vertragsende, geltend zu machen.

4. Alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag sind binnen 6 Monaten nach ihrer Entstehung, im Falle der Beendigung des Arbeitsvertrages jedoch spätestens binnen 3 Monaten nach Vertragsende, geltend zu machen.

5. Die Geltendmachung hat grundsätzlich innerhalb der in den Ziffern 2 bis 4 gesetzten Fristen schriftlich bei der Firmenleitung zu geschehen. Bleibt dies ergebnislos, so kann sie innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat durch Klageerhebung erfolgen.

6. Eine Geltendmachung nach Ablauf der in den Ziffern 2 bis 5 genannten Fristen oder Nichterfüllung der dort genannten Voraussetzungen ist ausgeschlossen."

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

Entscheidungsgründe:

I. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die vom Kläger behaupteten Ansprüche seien nach § 9 Nr. 4 des RTV vom 5. Mai 1954 verfallen, ist nicht frei von Rechtsirrtum.

Nach der Behauptung des Klägers sind seine Schadensersatzansprüche auf jeden Fall vor der tatsächlichen Beendigung seiner Tätigkeit bei der Beklagten entstanden, also vor dem 4. April 1954. Das Landesarbeitsgericht hat es unterlassen, bei dieser Sachlage zu prüfen, ob der erst am 5. Mai 1954 abgeschlossene und für einen gewerkschaftlich nicht organisierten Arbeitnehmer erst ab 1. September 1955



verbindliche RTV die Ansprüche des Klägers, die, wenn sie überhaupt entstanden waren, eben schon früher vorlagen, überhaupt erfassen konnte. Der Senat verneint diese Frage.

Die Unterwerfung eines Anspruchs, der bereits entstanden ist, unter die Verfallklausel eines erst von einem späteren Zeitpunkt ab geltenden Tarifvertrages bedeutet eine wesentliche inhaltliche Veränderung des Anspruchs; denn der bisher zeitlich nicht beschränkte und nur von einem gewissen Zeitpunkt ab lediglich mit der Verjährungseinrede behaftete Anspruch würde zeitlich begrenzt und nach einer mehr oder weniger kurzen Zeit untergehen. Unabhängig von der Frage, wieweit die Normen setzenden Tarifvertragsparteien einen derart schmälern den Eingriff in bereits entstandene Rechte überhaupt vornehmen können, ohne gegen rechtsstaatliche Grundsätze zu verstoßen, müßte ein solcher Wille der Tarifvertragsparteien jedenfalls zunächst einmal im Tarifvertrag klar und eindeutig seinen Ausdruck finden. Das erfordert der Grundsatz der Rechtsklarheit und Rechtsgewißheit.

In dieser Richtung findet sich im RTV vom 5. Mai 1954 aber noch nicht einmal ^{er/} ein schwacher Anhaltspunkt und erst recht nicht ein klar und eindeutiger Niederschlag eines Willens der Tarifvertragsparteien, auch bereits bei Inkrafttreten des Tarifvertrages entstandene Ansprüche der Verfallklausel des § 9 zu unterwerfen.

II. Wenn danach im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts die vom Kläger behaupteten Ansprüche nach § 9 des RTV vom 5. Mai 1954 nicht verfallen sind, so ist das Revisionsgericht trotzdem nicht in der Lage, den Rechtsstreit endgültig zu entscheiden.

Das Landesarbeitsgericht hat weder zum Entstehungszeitpunkt des Schadens, seinem Vorliegen und der Kausalität noch zur Verjährung oder Verwirkung tatsächliche Feststellungen getroffen, die es dem Revisionsgericht ermöglichen würden, selbst ein abschließendes Urteil zu fällen. Zur Nachholung dieser Feststellungen muß daher der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.



Das Landesarbeitsgericht wird zunächst feststellen müssen, wann der vom Kläger behauptete Schaden, sei es der durch das Gehörleiden oder sei es der durch den Herzfehler verursachte, entstanden ist.

Ansprüche des Klägers, die etwa zwischen dem 1. Dezember 1952 und dem 1. September 1955 entstanden sind, sind bereits verfallen, und zwar auf Grund der Verfallklausel des RTV für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Bezirksvereinigung Münster/Westfalen vom 12. August 1952, der mit Wirkung vom 1. Dezember 1952 für allgemein verbindlich erklärt worden ist (Bundesanzeiger Nr. 246 vom 19. Dezember 1952). Die Verfallklausel (§ 9) des RTV vom 12. August 1952 hat denselben Wortlaut wie § 9 des RTV vom 5. Mai 1954. War der Kläger vor der Allgemeinverbindlicherklärung des RTV vom 12. August 1952 zur Zeit seiner Herrschaft gewerkschaftlich organisiert - im angefochtenen Urteil fehlt insoweit eine Feststellung -, so galt dieser RTV und damit seine Verfallklausel für das Arbeitsverhältnis des Klägers bereits entsprechend früher. Eine Wirkung der Verfallklausel noch vor dem im einzelnen in Betracht kommenden Zeitpunkt scheidet aus dem oben dargelegten Grunde aus.

Alle früher etwa entstandenen Ansprüche des Klägers sind jedoch nicht verfallen; denn der vorher für das Arbeitsverhältnis entweder kraft Zugehörigkeit des Klägers zu einer der tarifvertragsschließenden Parteien oder kraft Allgemeinverbindlicherklärung geltende RTV für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel Bezirksvereinigung Münster/Westfalen vom 5. Oktober 1949 (gültig ab 1. Oktober 1949; allgemein verbindlich ab 1. Juni 1950) enthält keine Verfallklausel, welche die vom Kläger behaupteten Ansprüche erfaßt. Die Verfallklausel des § 9 des RTV vom 5. Oktober 1949 erfaßt nur Ansprüche wegen Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, den Anspruch auf Vergütung und alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrage; sie erfaßt jedoch nicht alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wie z.B. die vom Kläger behaupteten Schadensersatzansprüche



Verletzung der Fürsorgepflicht
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Soweit etwaige Ansprüche des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis vor der Verbindlichkeit des RTV vom 5. Oktober 1949 entstanden sind, sind sie ebenfalls nicht verfallen. Vor diesem Zeitpunkt galt für das Arbeitsverhältnis des Klägers die Tarifordnung für den Großhandel im Wirtschaftsgebiet Westfalen-Niederrhein vom 5. Juni 1939 (Tarifregister 2306/3; Reichsarbeitsblatt 1939, Teil VI, S. 1073). Sie enthält, wie sich aus ihrem § 18 ergibt, keine Verfallklausel und verkürzt auch nicht die Verjährungsfrist für die vom Kläger behaupteten Ansprüche.

Nach alledem bisher Gesagten sind insbesondere auch, entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, keine Ansprüche wegen des von dem Kläger geltend gemachten Gehörschadens verfallen, sofern und soweit dieser Schaden schon in den Jahren 1948 bis 1950 aufgetreten sein sollte.

Die Einrede der Verjährung, die die Beklagte erhoben hat, hat gegenüber den vom Kläger behaupteten Ansprüchen keinen Erfolg, weil der Schadensersatzanspruch aus § 618 BGB erst in 30 Jahren verjährt (Staudinger-Nipperdey-Mohnen, BGB § 618 Anm. 48).

Soweit nach den vorstehenden Ausführungen die Ansprüche des Klägers nicht verfallen sind, wird das Landesarbeitsgericht den Sachverhalt allerdings des weiteren unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung zu prüfen haben.

Kommt auch eine Verwirkung nicht in Frage, so wird das Landesarbeitsgericht alle Gesichtspunkte zum Grunde des Schadens, der Kausalität usw. berücksichtigen, prüfen und alsdann entscheiden müssen.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Schröder

Siebrecht

Paul Bresch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS